

Stadt Delmenhorst

Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst über die Entscheidung zum Antrag des Ochtumverbandes Harpstedt auf Planfeststellung der Maßnahme „Sanierung der Delme-Dämme von der Autobahn A 28 bis zur Grünanlage Graft in der Stadt Delmenhorst“ vom 12.12.2023 Seite 1

Bauleitplanung der Stadt Delmenhorst: Bebauungsplan Nr. 394 „WoNNepark“ – Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 15

Stadt Delmenhorst

Bekanntmachung der Stadt Delmenhorst über die Entscheidung zum Antrag des Ochtumverbandes Harpstedt auf Planfeststellung der Maßnahme „Sanierung der Delme-Dämme von der Autobahn A 28 bis zur Grünanlage Graft in der Stadt Delmenhorst“ vom 12.12.2023

Mit Schreiben vom 27.02.2023 hat der Ochtumverband Harpstedt die Planfeststellung der Sanierungsmaßnahme gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Stadt Delmenhorst als Untere Wasserbehörde beantragt. Im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens wurde auch eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Gemäß § 27 UVPG gibt die Stadt Delmenhorst deshalb bekannt:

Feststellungsbeschluss

gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

zur Sanierung der Delme-Dämme von der Autobahn A 28
bis zur Grünanlage Graft in der Stadt Delmenhorst

Antragsteller: Ochtumverband (Wasser- und Bodenverband)
Danziger Straße 3
27243 Harpstedt

Inhaltsverzeichnis

- I. Entscheidung
- II. Maßgebliche Unterlagen
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Hinweise
- V. Begründung
 - V.1 Verfahren
 - V.2 Rechtliche Zulässigkeit
 - V.3 Entscheidung bezüglich der eingegangenen Stellungnahmen
 - V.3.1 Eingabe Unteren Naturschutzbehörde vom 21.07.2023
 - V.3.2 Eingabe Landesfischereiverband Weser-Ems vom 15.06.2023
 - V.3.3 Eingabe Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 05.07.2023
 - V.3.4 Eingabe Niedersächsische Landesforsten vom 16.06.2023
 - V.3.5 Eingabe Niedersächsisches LAVES vom 19.06.2023
 - V.3.6 Eingabe NLWKN Brake vom 14.07.2023



- V 3.7 Eingabe eines Anliegers vom 19.06.2023
- V.4 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24,25 UVPG
 - V.4.1 Schutzgut Mensch
 - V.4.2 Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt
 - V.4.3 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt
 - V.4.4 Schutzgut Fläche
 - V.4.5 Schutzgut Boden
 - V.4.6 Schutzgut Wasser
 - V.4.7 Schutzgut Klima / Luft
 - V.4.8 Schutzgut Landschaftsbild
 - V 4.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - V.4.10 Wechselwirkungen
- VI. Auswirkungen auf weitere umweltfachliche Belange
 - VI.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes
 - VI.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten
 - VI.3 Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung

I. Entscheidung

Dem Ochtumverband (Wasser- und Bodenverband), Danziger Straße 3, 27243 Harpstedt – als Antragsteller und vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Gerold Schnier sowie den Verbands-geschäftsführer Herrn Matthias Stöver - wird aufgrund seines Antrages vom 27.02.2023 und gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Maßnahme „Sanierung der Delme- Dämme von der Autobahn 28 bis zu den Graften in der Stadt Delmenhorst“ hiermit genehmigt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Ochtumverband als Antragsteller und Genehmigungsinhaber gemäß §§ 1,3,5 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskosten-gesetzes (NVwKostG) zu tragen.

Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Maßgebliche Unterlagen

Im Rahmen der Beantragung wurden der Zulassungsbehörde mit Schreiben vom 27.02.2023 folgende Unterlagen zugestellt:

- Ordner 1 mit Antragsschreiben sowie
 - Teil 1 Erläuterungsbericht
 - Teil 2 Wasserwirtschaftliche Berechnungen
 - Teil 3 Kostenberechnung (Verbleib beim Antragsteller/1.Ausfertigung)
 - Teil 4 Anlagen
 - Anlage 1 Übersichtskarte 1:50000
 - Anlage 2 Blatt 1 Bestand
 - Blatt 2 Geplante Maßnahmen
 - Blatt 3 Baustelleneinrichtung / Zufahrten
 - Anlage 3 Lageplan
 - Blatt 1 Abschnitte 1–3
 - Blatt 2 Abschnitte 4+5
 - Anlage 4 Gewässerlängsschnitt, Delme mit Damm
 - Anlage 5 Querprofile



- Blatt 1 QP 1 Stat 1+400 (Abschnitt 1)
- Blatt 2 QP 2 Stat 1+065 (Abschnitt 2/3)
- Blatt 3 QP 3 Stat 0+885 (Abschnitt 3)
- Blatt 4 QP 4 Stat 0+665 (Abschnitt 3)
- Blatt 5 QP 5 Stat 0+600 (Abschnitt 3/4)
- Blatt 6 QP 6 Stat 0+335 (Abschnitt 4)
- Blatt 7 QP 7 Stat 0+055 (Abschnitt 5)
- Anlage 6 Regeldarstellungen, Damm
- Anlage 7 Regeldarstellung, Hochwasserschutzwand
- Anlage 8 Regeldarstellung, Entleerungsbauwerk
- Anlage 9 Regeldarstellung, Überlaufstrecke
- Anlage 10 Grunderwerbsplan
 - Blatt 1 Lageplan
 - Blatt 2 Eigentümerverzeichnis
(Verbleib beim Antragsteller/1.Ausfertigung)
- Anlage 11 Bauablaufplan
- Ordner 2 Teil 5 UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)
- Teil 6 Anlagen zum UVP-Bericht mit integriertem LBP
 - Anlage 1 Übersichtskarte Schutzgebiete
 - Anlage 2 Bestands- und Konfliktplan
 - Blatt 1 Abschnitte 1-3
 - Blatt 2 Abschnitte 4+5
 - Anlage 3 Lageplan Landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Blatt 1 Abschnitte 1-3
 - Blatt 2 Abschnitte 4+5
 - Blatt 3 Externe Kompensationsmaßnahme
 - Anlage 4 Lageplan Baumverluste
 - Blatt 1 Abschnitte 1-3
 - Blatt 2 Abschnitte 4+5
 - Anlage 5 Maßnahmenblätter
- Teil 7 FFH-Vorprüfung
- Teil 8 Artenrechtlicher Fachbeitrag
- Teil 9 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-FB)
- Ordner 3 Teil 9a Vegetationskundliche Kartierung des LSG DEL 1 Wiekhorn –Graftanlagen (2013)
- Teil 9b Wasserrechtsantrag „An den Graften“ – Erfassung der Biotoptypen (2018)
- Teil 10a Faunistische Erfassung Brutvögel, Amphibien, Libellen an der Delme (2015)
- Teil 10b Wasserrechtsantrag „An den Graften“ – Erfassung der Brutvögel (2018)
- Teil 11 Makrozoobenthos-Untersuchungen an der Delme (2015)
- Teil 12a Vorhabenbezogene Fachbeiträge Fledermäuse (2015, 2016, 2017 und 2018)
- Teil 12b Graft Delmenhorst - Untersuchungen zum Vorkommen von Fledermäusen (2015)
- Teil 13 gutachten Gehölzbestand an der Delme und Ergänzungsgutachten (2017)
- Ordner 4 Teil 14 Baugrundgutachten



Ergänzungen des Antragstellers im Rahmen der Klärung von Eingaben:

Mail vom 17.08.2023 Alternativplanung ohne Nutzung eines Anliegergrundstücks

Hinweis: alle Antragsunterlagen vom 27.02.2023 können auf der Homepage der Stadt Delmenhorst unter Leben / Umwelt & Abfall / Wasserwirtschaft / Delmeverwallungen eingesehen werden.

Die vorhandene Verwallung wird in einigen Bereichen unverändert bestehen bleiben und somit als Sommerdeich fungieren. Diese Abschnitte müssen in ihrem Bestand als technische Bauwerke erhalten bleiben und werden in ihrer Funktion als Sommerdeiche ebenfalls planfestgestellt.

III. Nebenbestimmungen

III.1 Allgemeines

Alle mit dem Antrag vom 27.02.2023 eingereichten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Insbesondere sind die Maßnahmen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der Sanierungsarbeiten bzw. des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (Teil 8b des Antrages) umzusetzen.

III.2 Anzeigepflichten

Der Beginn der Baumaßnahme ist vom Maßnahmenträger rechtzeitig – mit einem Vorlauf von 3 Wochen – bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) sowie der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) anzuzeigen. Zusätzliche Rückschnittmaßnahmen/Fällungen an/von Bäumen sind rechtzeitig mit der UNB abzustimmen.

Eventuelle Verschiebungen von Bodenarbeiten oder Fällungen in die Brut- und Setzzeit gemäß des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsanordnung (NWaldLG) sind der UNB umgehend mitzuteilen.

Das Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten und Rote-Liste-Tierarten ist der UNB ebenfalls unmittelbar mitzuteilen.

III.3 Bauabwicklung und Gutachterbetreuung

Die Bauarbeiten sind durch einen Fachgutachter permanent zu betreuen.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Gewässers sind nach Möglichkeit zu vermeiden, wassergefährdende Betriebs- und Arbeitsstoffe sind gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und außerhalb des Gewässerrandstreifens (10 m) zu lagern.

Die ökologische Durchgängigkeit der Delme muss über die gesamte Bauphase erhalten bleiben. Der Sauerstoffgehalt des Wassers ist zu beobachten und sollte 6 mg/l nicht unterschreiten.

III.4 Neophytenmanagement

Der Antragsteller hat bis zur Erreichung eines stabilen Zielbiotopzustandes durch geeignete Unterhaltungsmaßnahmen einer Besiedlung der Auenbereiche durch Neophyten entgegenzuwirken.

III.5 Monitoring Stillgewässer

Die beiden neu angelegten Stillgewässer sind unmittelbar nach entsprechenden Hochwasserereignissen (d.h. Hochwasserereignisse, welche zur Flutung dieser Gewässer führen) auf ihren Fischbestand zu überprüfen und gefangene Fische sind in die Delme umzusetzen.

Diese Kontrolle soll insbesondere in den Monaten April bis Juni (Wandermonate) erfolgen.

Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren und der UNB vorzulegen.

III.6 Umgang mit Waldflächen und Beweissicherung

Im Umgang mit Waldflächen im Sinne des NWaldLG sind die Vorschriften dieses Gesetzes in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutz- sowie der Forstbehörde anzuwenden.

Dies betrifft z.B. Regelungen zur Wiederaufforstung bzw. Waldumwandlung bei Rodung.

Im Falle indirekter Inanspruchnahme von Waldflächen durch Baumaßnahmen sind adäquate Beweissicherungsverfahren zu erarbeiten und mit den o.g. Behörden abzustimmen.

Die Kosten der Beweissicherung trägt der Antragsteller.

Alle im Rahmen der Beweissicherung erhobenen Daten sind vom Genehmigungs-inhaber zu archivieren.

IV. Hinweise

Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche, öffentlich-rechtliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

Auf die Regelungen des Landschaftsschutzgebietsverordnung DEL 1 „Wiekhorn-Graftanlagen“ sowie die örtlichen Bauvorschriften wird verwiesen.

Daten der Beweissicherung sowie Dokumente generell, sollen der Zulassungsbehörde nach Möglichkeit in digitaler Form vorgelegt werden.



Einschlägige technische Regelwerke, beispielsweise DVGW-Arbeitsblätter und einschlägige DIN-Normen, sind zu beachten.

V. Begründung

V.1 Verfahren

Planrechtfertigung

Bereits im Rahmen der Planfeststellung zum Rückhaltebeckens an der A 28 wurde seitens der damaligen Genehmigungsbehörde – der ehemaligen Bezirksregierung Weser-Ems – festgelegt, dass die Sanierung der Delmeverwallungen nördlich der Wehranlage (des Rückhaltebeckens) einem gesonderten Verfahren vorbehalten sein sollte.

Von der Stadt Delmenhorst in Auftrag gegebene Untergrunduntersuchungen und Bodengutachten belegten anschließend den Sanierungsbedarf.

Insbesondere entsprechen die derzeitigen Verwallungen nicht den Vorgaben der DIN 19712:2013-01 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern) bzw. dem DWA-Regelwerk-Merkblatt DWA-M507-1 Deiche an Fließgewässern BAW.

Diese Erkenntnisse führten in 2015 zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Stadt Delmenhorst und dem Ochtumverband – als Maßnahmenträger - zur Erbringung der erforderlichen Planungsleistungen.

Variantenprüfung

Im Vorgriff auf die Genehmigungsplanung wurde seitens des Büros IDN - siehe Bericht des Büros IDN vom 02.02.2016 – ein Gutachten erarbeitet, welches eine fundierte Darstellung von insgesamt 8 Sanierungsvarianten sowie einen Vergleich und eine Bewertung der Varianten enthielt.

Im vorgelegten UVP-Bericht (Teil 5 der Antragsunterlagen) wird dies im Kapitel 4 ausführlich dargestellt. Nach Diskussion im Fachausschuss wurde im Verwaltungsausschuss der Stadt Delmenhorst am 01.06.2016 die Umsetzung der – fachlich favorisierten - Variante 3d beschlossen.

Mit Datum 27.02.2023 wurde dann vom Maßnahmenträger ein Antrag auf Genehmigung der Sanierungsmaßnahmen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Stadt Delmenhorst als Unterer Wasserbehörde und somit räumlich zuständiger Zulassungsbehörde eingereicht.

Seitens des Antragstellers wurde im Vorfeld bereits entschieden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchführen zu lassen.

Weiterhin fand im Vorfeld der Beantragung eine umfangreiche Abstimmung der naturschutzfachlichen Wertigkeiten sowie der Kompensationsmaßnahmen zwischen dem Antragsteller und der Unteren Natur-schutzbehörde statt.

Hierbei erfolgte auch die frühzeitige Abstimmung des Untersuchungsrahmens, so dass ein Scopingtermin gemäß § 15 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) nicht separat zu erfolgen hatte.

Das Verfahren wurde gemäß § 68 WHG, § 9 NWG sowie unter Beachtung der Regelungen des UVPG und in entsprechender Anwendung der nach § 9 NWG maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Nach Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die relevanten Fachbehörden erfolgte die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen im Zeitraum 01.06.2023 bis zum 07.07.2023, die Auslegung wurde vorab am 19.05.2023 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Folgende Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurde zeitgleich Gelegenheit zur Stellungnahme geboten:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte–Weser-Ems (BSH)
- BUND Niedersachsen
- BUND Delmenhorst
- NABU Delmenhorst
- EWE AG Oldenburg
- Oldenburg Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- Stadtwerke Delmenhorst GmbH
- Fachdienst Stadtplanung
- Fachdienst Straßen- und Brückenbau



- Fachdienst Stadtgrün und Naturschutz
- Stabsstelle Liegenschaften (Stadtverwaltung)
- Fischereiverein Delmenhorst
- Landesfischereiverband Weser-Ems
- Jägerschaft Oldenburg-Delmenhorst
- Landesjägerschaft Niedersachsen
- Kreislandvolkverband Oldenburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Autobahn GmbH des Bundes
- Niedersächsische Landesforsten
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Dezernat Binnenfischerei)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Brake
- Gemeinde Ganderkesee
- Landkreis Oldenburg
- Landkreis Diepholz

Ebenfalls am Verfahren beteiligt wurden alle sieben direkt von der Maßnahme betroffene Grundstückseigentümer.

Es ergaben sich insgesamt 7 Eingaben, hierbei eine Eingabe seitens eines betroffenen Anliegers.

Alle fristgerecht erhobenen Eingaben wurden am 16.10.2023 mit den Trägern öffentlicher Belange erörtert; die Verhandlung wurde protokolliert.

Die vorliegenden Unterlagen entsprechen den Erfordernissen des § 8 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).

V.2 Rechtliche Zulässigkeit

Wasserrecht

Gemäß § 68 WHG bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde – hier seitens der Stadt Delmenhorst, vertreten durch den Fachdienst Umwelt.

Da eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung einvernehmlich festgestellt wurde, entfiel die Möglichkeit einer Plangenehmigung nach § 68 (2) WHG.

Gemäß § 68 (3) WHG darf ein Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhaltefläche, vor allem in Auenwäldern, nicht zu erwarten ist.
2. Andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Hierzu ist festzustellen, dass die Maßnahme der Minimierung des Hochwasserrisikos für Teile des Gebietes der Stadt Delmenhorst dient, da derzeit nicht nachweislich standfeste Verwallungen entlang der Delme stabilisiert werden sollen bzw. eine rückverlegte Deichlinie entstehen soll.

Weiterhin entstehen durch die Lage der rückverlegten Deichlinie und dem Erhalt der jetzigen Verwallungen neue Auenbereiche mit zusätzlichen, temporären Stillgewässern.

Die Kriterien des § 68 (3) Nr. 1 stehen insofern einer Feststellung nicht entgegen.

Auch sind keine Regelungen des Wasserrechtes oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erkennbar, die eine Planfeststellung entgegenstehen.

Die anzuwendende Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Wiekhorn-Graftanlagen“ stellt Maßnahmen für den Hochwasserschutz in § 5 (3) von den Verboten gemäß § 4 der Verordnung ausdrücklich frei.

Auf die Ausführungen zur Bewertung der Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen.



Überplanung von privatem Grundeigentum

Bei der Planung ist die unter Berücksichtigung aller Aspekte günstigste Variante zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gewählt worden, wie die Prüfung der Varianten gezeigt hat.

Nach Aussage des Antragstellers werden zur Maßnahmenrealisierung insgesamt ca. 16.300 m² privater Grünfläche zur Umsetzung der Planung benötigt. Diese Fläche verteilt sich auf insgesamt 7 Eigentümer und besteht im Wesentlichen aus – aufgrund der Grundwasserverhältnisse – meist nur extensiv nutzbarem Weidegrünland.

Fast alle Anlieger haben grundsätzlich Verkaufs- bzw. Tauschbereitschaft signalisiert.

Der Tausch bzw. Ankauf der jeweiligen Flächen wurde bereits vorverhandelt, die Verhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Antragsteller hat den zur Realisierung erforderlichen Grunderwerb grundsätzlich einvernehmlich abzuwickeln.

Insgesamt werden die privaten Belange nur im unumgänglichen Maß beeinträchtigt und der öffentliche Belang des Hochwasserschutzes überwiegt demgegenüber den privaten Interessen an dem ungeschmäleren Erhalt des Eigentums und Besitzes.

Die Flächeninanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil das planfestgestellte Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und als Hochwasserschutzmaßnahme dem Allgemeinwohl dient. Sie ist nicht nur für die Dammbauten, Auslaufbauwerke, Entwässerungsgräben und die dazugehörigen Unterhaltungswege erforderlich, sondern gegebenenfalls auch für die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz.

Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass der öffentliche Belang des Hochwasserschutzes die privaten Interessen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Grundeigentums überwiegt. Es wird nicht verkannt, dass private Flächen dauernd in Anspruch genommen werden müssen und dadurch nicht mehr nutzbar sein werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die mit dem Plan verbundenen Probleme gelöst werden können und keine unzumutbaren Nachteile für die betroffenen Anlieger und die allgemeine Agrarstruktur verbleiben. Der Antragsteller hat die Niedersächsische Landgesellschaft mbH (NLG) eingeschaltet, die durch Flächenaufkäufe und Flächentausch eine für die Anlieger bzw. Landwirte verträgliche Lösung erarbeitet.

Vorzug erhält der Belang des Hochwasserschutzes gegenüber den Interessen der Eigentümer und Pächter, weil damit die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung von Delmenhorst und andere hochwertige öffentliche und private Rechtsgüter geschützt werden können, deren Schutz auf andere Art und Weise unter Berücksichtigung aller Belange nicht besser zu erreichen ist. Die Probleme der Anlieger bzw. Landwirtschaft werden sich hingegen, wie aufgezeigt, im Wesentlichen lösen lassen. Die Flächeninanspruchnahme ist verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme zu ermöglichen.

Der verbleibende Eingriff in private Flächen und in landwirtschaftliche Betriebe hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die baubedingten Belastungen – während der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm, Abgas, Staub und Erschütterungen kommen – werden sich im Rahmen des unabdingbar erforderlichen Rahmens halten und sind daher als verhältnismäßig einzustufen.

Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie Gärten sind von den maßnahmenbedingten Bauarbeiten nicht direkt betroffen.

Im Rahmen der Erstellung des planfestgestellten Vorhabens werden eventuell Drainagen, Brunnen und Zäune beseitigt oder beschädigt. Der Antragsteller hat diese privaten Anlagen im erforderlichen Umfang wiederherzustellen oder zu ersetzen.

Hinweis:

Gemäß § 71 WHG ist „eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässig, soweit sie zur Durchführung eines festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist, der dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient. Abweichend von Absatz 1, Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, bedarf es keiner Bestimmung bei der Feststellung oder Genehmigung des Plans.“

Auf die Möglichkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung gemäß § 71a WHG wird verwiesen.

Ebenso wird auf die einschlägigen Regelungen des Wasserverbandsgesetzes (§§ 40 – 43 WVG) hingewiesen.

Umweltbelange

Weiterhin sind an dieser Stelle die Ergebnisse der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG im Abschnitt V.4 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann diesbezüglich festgestellt werden, dass die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens vor dem Hintergrund der geplanten Beweissicherungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an einem Hochwasserschutz für die



Stadt Delmenhorst hinnehmbar sind und nicht dazu führen, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge in Sinne der § 26 UVPG als unzulässig einzustufen ist.

Insgesamt ist die Erteilung der Genehmigung damit als rechtmäßig anzusehen.

V.3 Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen

V.3.1 Eingabe der Unteren Naturschutzbehörde (UNB/FD55) vom 21.07.2023

Der Fachdienst Stadtgrün und Naturschutz äußert sich wie folgt:

Die Baumaßnahme kann wie beschrieben durchgeführt werden.

Die IDN-Planungsunterlagen werden Bestandteil der Genehmigung (über den Planfeststellungsbeschluss / PFB).

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.1 entsprochen.

Der Beginn der Baumaßnahme ist der UNB mit einem Vorlauf von 3 Wochen rechtzeitig anzuzeigen.

Zusätzliche Rückschnittmaßnahmen/Fällungen an/von Bäumen sind zu prüfen und mit der UNB abzustimmen.

Eventuelle Verschiebungen von Bodenarbeiten oder Fällungen in die Brut- und Setzzeit gemäß NWaldLG sind der UNB umgehend mitzuteilen.

Bei Vorkommen von Rote-Liste-Pflanzenarten und Rote-Liste-Tierarten ist die UNB zwecks Abstimmung zu informieren.

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.2 entsprochen.

V.3.2 Eingabe des Landesfischereiverbandes (LFV) Weser-Ems vom 15.06.2023

Die Maßnahme wird vom LFV generell begrüßt – der LFV weist jedoch auf die Gefahr hin, dass Fische in den neuen Nebengewässern isoliert werden könnten.

Ein diesbezügliches Monitoring – Kontrolle der neuangelegten Stillgewässer nach Hochwasserereignissen – wird angeregt.

Hierzu wurde ergänzt, dass diese Kontrolle gerade auch während bzw. nach der Abwanderungszeit der Smolts von Lachs und Meerforelle (April - Juni) sinnvoll sein dürfte und die Notwendigkeit von Kontrollen generell nach einigen Jahren noch einmal kritisch überprüft werden könnte.

Dieser Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.5 entsprochen.

V.3.3 Eingabe des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 05.07.2023

Das LBEG weist auf folgende Informationsquellen hin:

- Informationen zum Baugrund sind auf dem NIBIS-Kartenserver erhältlich
- Hinweis auf DIN EN 1997-1 und -2 i.V.m. DIN 4020 bezüglich der Durchführung von Baugrunduntersuchungen und Erstellung von geotechnischen Berichten.

Diese Eingabe wird zur Kenntnis genommen und bedarf keiner Regelung.

V.3.4 Eingabe der Niedersächsischen Landesforsten vom 19.06.2023

Die Landesbehörde weist darauf hin, dass im Planungsbereich mehrere Waldflächen im Sinne des NWaldLG vorhanden sind und insofern die Vorschriften des NWaldLG Anwendung finden. Dies betrifft z.B. Regelungen zur Wiederaufforstung bzw. Waldumwandlung bei Rodung.

Weiterhin werden Beweissicherungsverfahren aufgrund möglicher indirekter Inanspruchnahme von Waldflächen durch Baumaßnahmen angeregt.

Dieser Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.6 entsprochen.

V.3.5 Eingabe des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) vom 19.06.2023

Das LAVES empfiehlt eine Nachkontrolle (ggf. mittels Elektrofischung) der beiden Stillgewässer im Hinblick auf auentypische Arten, speziell eine Nachkontrolle der beide Stillgewässer während der Aufstiegszeit von Wandersalmoniden zur Vermeidung des „Fischfalleneffektes“.

Diese Eingabe deckt sich inhaltlich mit der Eingabe des Landesfischereivereins Weser-Ems und wird ebenfalls durch die Nebenbestimmung III.5 berücksichtigt.

V.3.6 Eingabe des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten – und Naturschutz (NLWKN Brake) vom 14.07.2023

Die Geschäftsbereiche GB 1 und 3 stellen eine fachliche Nichtbetroffenheit dar.

Der NLWKN erteilt seine grundsätzliche Zustimmung zur Maßnahme und sieht darin eine Förderung der Auenentwicklung und Strukturverbesserung.

Die Ergebnisse der FFH-Vorprüfung werden vom GB 4 anerkannt.



Weiterhin gibt der NLWKN einige fachliche Hinweise:

- Das Wasserkörperdatenblatt für den WK 23003 wurde aktualisiert
- Baubedingte Beeinträchtigungen des Gewässers sind zu vermeiden
- Eine ökologische Baubegleitung durch einen Gewässerbiologen wäre sinnvoll
- Die ökologische Durchlässigkeit zwischen den neuen Auenbereichen und dem Gewässer sollte bei Hochwasser gewährleistet sein
- Kontrolle des Sauerstoffgehaltes / Baustopp bei weniger 6 mg O₂/l
- Bei Sauerstoffdefizit Gewässerbelüftung durchführen

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.3 entsprochen.

- Es sollte keine Beeinträchtigung der ansässigen Fauna des Wasserkörpers durch Anlage der neuen Auenbereiche (Neophyten) gegeben sein

Diesem Teil der Eingabe wird durch die Nebenbestimmung III.4 entsprochen.

- Eine Ergänzung der Maßnahme um weitere, strukturverbessernde Maßnahmen (Totholz, Kiesbänke) wird angeregt

Hierzu äußert sich der Antragsteller skeptisch, die Zulassungsbehörde teilt diesen Standpunkt

V.3.7 Eingabe eines Anliegers vom 19.06.2023

Der Anlieger führt folgende Missstände an:

1. Die Stadt Delmenhorst missachtet vertragliche Vereinbarungen (Heckenpflege, seit 1983)
2. Das Nachbargrundstück „bewässert“ das eigenes Grundstück
3. Das Kaufangebot ist zu niedrig
4. Die bislang angebotene Ausgleichfläche ist ungeeignet
5. Der Zaun des Nachbargrundstückes behindert die eigene Grundstückspflege

Vor diesem Hintergrund wird der Verkauf einer Teilfläche von ca. 80 m² Grünfläche zwecks Einrichtung eines Deichschutzstreifens vom Anlieger abgelehnt.

Bereits im Rahmen der Erörterung wurde deutlich, dass unterschieden werden muss zwischen – offenbar berechtigter – Kritik des Anliegers im Verhältnis zur Stadt Delmenhorst (Punkte 1,2 und 5) und Kritik am Verhalten des Maßnahmenträgers (Punkte 3 und 4).

Bei der Fläche selbst handelt es sich um eine Grünfläche, die extensiv bewirtschaftet (Tierhaltung im Sommer) wird, jedoch zeitweise vom Grundwasser auch über längere Zeiträume überstaut wird und dann nicht genutzt werden kann.

Der Maßnahmenträger hat in einer ergänzenden Mail am 17.08.2023 die Auswirkungen einer Alternativplanung – Maßnahmenumsetzung ohne Nutzung der Teilfläche des Anliegers – dargestellt.

Demnach die Verlängerung einer Spundwand um ca. 15 m erforderlich, was erneuten Planungsaufwand sowie Mehrkosten in der Höhe von geschätzten 7.000 bis 8.000 € zur Folge hätte.

Dieser Aufwand würde den wirtschaftlichen Wert der strittigen Flächen bei Weitem überschreiten und diese Alternative ist somit als unwirtschaftlich anzusehen.

Die Zulassungsbehörde muss an dieser Stelle eine sachgerechte Abwägung zwischen Einzelinteresse und dem Interesse der Allgemeinheit vornehmen.

Auf die Ausführungen unter V.2 – „Überplanung von privatem Grundeigentum“ wird verwiesen.

Aus Sicht der Zulassungsbehörde kann dem Interesse des Anliegers kein Vorrang eingeräumt werden.

Dem Einwand des Anliegers wird deshalb nicht stattgegeben.

Die Punkte 1,2 und 5 sind außerhalb des Verfahrens mit der städtischen Liegenschaftsverwaltung zu klären.

V.4 Zusammenfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Antragsteller hat einen umfassenden UVP-Bericht (Teile 5 und 6 der Antragsunterlagen, erarbeitet vom Ing.-Büro IDN Oyten) vorgelegt.

Alle Erhebungen und Untersuchungen sind als hinreichend aktuell im Sinne des § 25 UVPG zu bezeichnen.

Gemäß § 24 UVPG erarbeitet die Zulassungsbehörde auf Grundlage des UVP-Berichtes eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Diese Darstellung erfolgt in Folgenden und bezogen auf die Schutzgüter

- Schutzgut Menschen
- Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt



- Schutzgut Pflanzen
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima / Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen

Die Auswirkungen der Maßnahme auf das jeweilige Schutzgut werden hierbei unterschieden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen.

Weiterhin werden gemäß § 25 UVPG die Umweltauswirkungen auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet.

Die Bewertungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Abschnitt V.2 - „Rechtliche Zulässigkeit“ im Hinblick auf die wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG berücksichtigt.

V.4.1 Schutzgut Mensch

Hierzu werden die Auswirkungen des Vorhabens – in erster Linie die Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung – bedingt durch Wirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungswirkung der weiteren Wohnumgebung – untersucht.

Diesbezüglich sind dauerhafte Verschlechterungen aufgrund des Vorhabens nicht zu erkennen.

Im Ergebnis sind deshalb gemäß Umweltbericht erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen nicht zu erwarten.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.2 Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Eingegangen wird im Umweltbericht auf die Bestandssituation von Vögeln (Avifauna), Säugetieren (Fledermäuse) und der aquatischen Fauna (Amphibien, Makrozoobenthos, Fische und Neunaugen).

Wirkungsbezogen beleuchtet der Bericht ausführlich die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Einflüssen auf die jeweilige Tiergruppe.

Im Fazit wird festgestellt, dass anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Auswirkungen auf die aquatische Fauna, die Avifauna sowie die betroffenen Säugetiere (Fledermäuse) zu erwarten sind.

Durch die Bauarbeiten kommt es jedoch zu - hinnehmbaren und temporären - Beeinträchtigungen der gefährdeten Vogel- und Fledermausarten. Der dauerhafte Verlust von Brut- und Jagdrevieren, Flugschneisen und Quartieren kann durch entsprechende Maßnahmen, wie im UVP-Bericht beschrieben, vermieden werden.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Biologische Vielfalt

Baubedingte Beeinträchtigungen können gemäß Umweltbericht bezüglich des Teilschutzgutes Biologische Vielfalt (Tiere) ausgeschlossen werden.

Der vollständige Verlust von Arten, sowie die dauerhafte Schädigung von Verbundbeziehungen und Funktionsräume kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Betriebs- und anlagenbedingt rechnet das Gutachten sogar damit, dass aufgrund der Schaffung zusätzlicher Lebensräume und Extensivierungen eine Erweiterung bzw. Verbesserung der biologischen Vielfalt zu erwarten ist.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.3 Schutzgut Pflanzen

Auf der Grundlage von Biotoptypenkartierungen und durch einen Abgleich mit der beantragten Maßnahme wird im Umweltbericht eine Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Bezüglich des Baumbestandes kommt es laut Gutachter zu erheblichen anlagebedingten Verlusten, woraus sich wertentsprechende, naturschutzfachliche Kompensationspflichten ergeben.

Aufgrund der Bauarbeiten (baubedingt) ergeben sich lediglich temporäre Biotopverluste, die als nicht kompensationspflichtig einzustufen sind.

Anlagenbedingt ergeben sich ebenfalls erhebliche Biotopverluste, welche ebenfalls kompensationspflichtige Eingriffe gemäß Naturschutzrecht darstellen.

Betriebsbedingte Verschlechterungen ergeben sich für das Schutzgut Pflanzen nicht.

Die Situation wird zudem durch einen „Bestands- und Konfliktplan Biotope“ visualisiert.



Alle Kompensationsmaßnahmen werden vom Antragsteller über den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nachvollziehbar abgebildet.

Biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen können gemäß Umweltbericht bezüglich des Teilschutzgutes Biologische Vielfalt (Pflanzen) ausgeschlossen werden.

Der vollständige Verlust von Arten sowie die dauerhafte Schädigung von Verbundbeziehungen und Funktionsräume werden ausgeschlossen.

Betriebs- und anlagenbedingt rechnet das Gutachter sogar damit, dass aufgrund der Schaffung zusätzlicher Lebensräume und Extensivierungen eine Erweiterung bzw. Verbesserung der biologischen Vielfalt auch bezüglich der Fauna zu erwarten ist.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.4 Schutzgut Fläche

Der Umweltbericht stellt dar, dass der maßnahmenbedingte Flächenverbrauch schon durch die Realisierung der Variante 3d und der Verlegung des Deichverteidigungsweges auf die Deichkrone weitestgehend minimiert wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche können also vermieden bzw. ausgeschlossen werden.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.5 Schutzgut Boden

Zur Bewertung dieser Thematik beleuchtet der Umweltbericht die geplanten Bodenbewegungen, die Umstände der Lagerung und des Transportes von Bodenmaterial sowie die Faktoren Bodenversiegelung, Bodenabträge und Bodenaufträge im Zusammenhang mit der Umgestaltung vorhandener Verwallungen bzw. Herstellung neuer Sekundärdeiche.

Die Situation wird zudem durch einen „Bestands- und Konfliktplan Boden“ visualisiert.

Baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Bodens können gemäß Umweltbericht vermieden werden.

Die erheblichen, anlagebedingten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen können durch neue Flächen, die zudem zukünftig hochwertig entwickelt werden sollen, ausgeglichen werden.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.6 Schutzgut Wasser

Der Umweltbericht geht bezüglich dieses Schutzgutes sowohl auf vorhandene Oberflächengewässer als auch auf den Grundwasserkörper ein.

Die baubedingten (temporären) Auswirkungen auf Oberflächengewässer beschreibt der Bericht als unerheblich und nicht nachhaltig; betroffen ist lediglich der Hoyersgraben.

Anlagebedingt kommt es demnach zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung beider Teilschutzgüter.

Auch betriebsbedingt werden keine negativen Auswirkungen der Maßnahme auf das Schutzgut Wasser gesehen.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser werden im Umweltbericht zusammengefasst.

Erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse und auch die Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß Gutachten nicht erforderlich.

Das Vorhaben steht weder dem Verschlechterungsverbot noch dem Verbesserungsgebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie entgegen.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.7 Schutzgut Klima / Luft

Gemäß Umweltbericht sind durch das Vorhaben lediglich temporäre Auswirkungen während der Bauphase und somit keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Ein Verlust von klimatisch wirksamen und lufthygienischen Flächen (z.B. Wald) findet nicht statt. Die vorhabensbedingte Neuversiegelung übersteigt nur geringfügig den bestehenden Versiegelungsgrad.

Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Klimafunktion der Delme-Niederung und anderer Flächen ist somit nicht zu erwarten.

Durch die temporäre Überstauung hierfür bestimmter Flächen stellen sich laut Umweltbericht eher positive Effekte ein.



Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.8 Schutzgut Landschaftsbild

Gemäß Umweltbericht wird die spezifische Eigenart des Landschaftsraumes in größtmöglicher Annäherung bewahrt oder wiederhergestellt.

Die Delme verbleibt in ihrem Verlauf, der als Sichtachse fungiert, der naturnahe Talraumcharakter mit landschaftstypischen Gehölzbestände bleibt erhalten.

Langfristig sind deshalb aufgrund des Vorhabens erhebliche und somit nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

Durch die Bauphase kommt es allerdings zum Verlust von 143 prägenden Einzelgehölzen.

Aufgrund der Realisierung der Vorzugsvariante 3 d wurde der Verlust an Großgehölzen jedoch bereits vermieden bzw. reduziert.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LPB) dokumentiert diesen Konflikt und dokumentiert, wie diese unvermeidbaren Gehölzverluste durch Neuanpflanzungen kompensiert werden müssen.

Von einer Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen kann insofern ausgegangen werden.

Der LPB dokumentiert weiterhin den Konflikt „Einengung des offenen Landschaftscharakters“ durch die Anlage neuen Hochwasserschutzdeiche.

Laut Umweltbericht gewinnt der Landschaftsraum weiterhin durch die Maßnahme eine höhere Strukturvielfalt sowie zusätzliche auentypische Gehölze und offene Niederungsvegetation.

Auf die Neuanlage von Auenbereichen in der Größenordnung von 1,2 Hektar wird im Umweltbericht verwiesen.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.9 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht schließt eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung dieser Schutzgüter aus und weist vielmehr auf den verbesserten Hochwasserschutz, den die Sanierung der Delme-Dämme erzeugt.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

V.4.10 Wechselwirkungen

Laut Umweltbericht besitzt das Vorhaben Auswirkungen, die sich im Regelfall auf mehrere Schutzgüter auswirken.

Beispielsweise wirkt sich der Verlust von Gehölzstrukturen nachvollziehbar auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Landschaftsbild aus.

Im Ergebnis erkennt der Umweltbericht eine Verbesserung dieser Wechselwirkungen durch die Förderung dynamischer Prozesse über den Zugewinn einer Sekundäraue.

Die Zulassungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.

Gesamtbewertung gemäß § 25 UVPG

Im Umweltbericht werden die relevanten Schutzgüter fachlich fundiert beschrieben und alle maßnahmenbedingten Auswirkungen hinreichend konkret dargestellt.

Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, die zu erheblichen, negativen Auswirkungen oder einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen könnte, ist nicht ersichtlich.

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können nachteiligen Auswirkungen während der Bauphase größtenteils vermieden werden. Die notwendige Kompensation nicht vermeidbarer Negativfolgen (anlagen- und betriebsbedingt) wird nachvollziehbar im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt und ist somit gewährleistet.

Der Untersuchungsraum gewinnt zudem erheblich an Struktur und Lebensraumqualität durch die Neuanlage von Auenbereichen in der Größenordnung von ca. 1,2 Hektar.

Durch die in dieser Bewilligung festgelegten Nebenbestimmungen in Verbindung mit der vorgesehenen Beweissicherung sowie Monitoring-Maßnahmen ist zudem sichergestellt, dass der Eintritt der prognostizierten und eventuell nachteiligen Auswirkungen sowie weiterer, möglicher Veränderungen frühzeitig festgestellt werden kann.

Bei summarischer Betrachtung aller prognostizierter bzw. nicht gänzlich auszuschließender Auswirkungen des Vorhabens sind diese vor dem Hintergrund der geplanten Beweissicherungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses am Hochwasserschutz für die Stadt Delmenhorst somit hinnehmbar und führen nicht dazu, dass das Vorhaben der Antragstellerin als unzulässig einzustufen ist.

Auch die Beteiligung der relevanten Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit erbrachte bezüglich einer Unzulässigkeit des Vorhabens keine Anhaltspunkte.



Ebenso wenig stehen Erkenntnisse eigener Ermittlungen der Zulassungsbehörde dieser Bewertung entgegen.

VI. Auswirkungen auf weitere umweltfachliche Belange

VI.1 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Die Antragstellerin hat hierzu einen „Bericht zur FFH-Vorprüfung“ (Teil 7 des Antrages, Büro IDN, Oyten) vorgelegt.

Die Sanierungsmaßnahmen sollen im FFH-Gebiet Nr. 050: „Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst“ (Meldenummer 2917-331) entlang einer Gewässerlänge von ca. 1,2 km realisiert werden.

Im Bericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele in Verbindung mit dem Schutzzweck dieses FFH-Gebietes beschrieben und bewertet.

Wesentliches Funktionsmerkmal ist die ökologische Durchgängigkeit dieses Abschnitts der Delme. Das Gutachten betrachtet diesbezüglich primär die Situation der FFH-Arten (Aal, Karausche, Fluss- und Bachneunauge, Lachs, Meerforelle und Bachmuschel).

Im Ergebnis ist gemäß Vorprüfung nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben Optimierungsmaßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit erschwert oder behindert werden oder es zu einer Verschlechterung der Gewässerstrukturen kommen wird.

Störungen durch die Bauarbeiten bzw. während der Bauphase stellen laut Vorprüfungsbericht keine Umweltrisiken dar, es sind weder Zerschneidungseffekte noch eine Beeinträchtigung der ökologischen Gewässerdurchgängigkeit zu erwarten.

Ebenso wird der Verlust von Habitaten von Tierarten ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ist somit insgesamt nicht zu erwarten.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird als nicht erforderlich angesehen.

Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung hat sich die zuständige Landesfachbehörde (NLWKN Brake, GB 4) ebenfalls angeschlossen.

VI.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die Antragstellerin hat einen ebenfalls einen „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (AFB, Kapitel 8a, Büro IDN, Oyten) vorgelegt.

Im Fachbeitrag wird zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange geprüft, ob durch das Vorhaben geschützte Tier- und Pflanzenarten von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein könnten und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich sein wird.

Artenschutzrechtliche relevante Pflanzenarten fehlen im Untersuchungsraum.

Ebenfalls als irrelevant im Hinblick auf die Art und den Umfang der Sanierungsmaßnahmen bezeichnet das Gutachten die Artengruppen Tag – und Nachtfalter, Käfer, Heuschrecken, Libellen, aquatische Fische, Amphibien und Reptilien.

Der Fachbeitrag behandelt insofern lediglich die Bestandssituation der Artengruppe Fledermäuse – insgesamt 9 Arten - und Vögel – insgesamt 55 Arten.

Der Bericht beschreibt und bewertet weiterhin die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden – Bauablaufplan mit Tabuzeiten, Umweltbaubegleitung, Zeitvorgabe für Bodenarbeiten und Gehölzrodungen, frühzeitiges Anbringen von Nisthilfen etc. - und bezeichnet diese auch als geeignet.

Im Fazit wird festgestellt, dass sich hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten des Anhangs-IV der europäischen FFH-Richtlinie Fledermaus- und Vogelarten ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ausschließen bzw. durch artenschutzrechtliche Maßnahmen wird vermeiden lassen.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgelöst werden.

Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.

VI.3 Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

Von der Antragstellerin wird ebenfalls ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ (Kapitel 8b, Büro IDN, Oyten) vorgelegt.

Hierdurch wird geprüft, ob das Vorhaben mit den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – für erheblich veränderte Gewässer umgesetzt durch § 27 (2) WHG - vereinbar ist.



Hierbei sind Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass „eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“

Der Bericht bewertet das ökologische Potenzial der Delme als „unbefriedigend“ auf der Grundlage einer Bewertung der Qualitätskomponenten Makrophyten / Phytobenthos, Fische und Makrozoobenthos.

Weiterhin dokumentiert der Fachbeitrag die geringe Strukturgüte sowie den „nicht guten“ chemischen Zustand des Gewässers.

Es erfolgt ebenfalls eine Bewertung des betroffenen Grundwasserkörpers „Ochtum Lockergestein“.

Im Berichtsteil „Bewirtschaftungsziele“ werden Maßnahmenempfehlungen zur Verbesserung der Gewässermorphologie sowie zur Erhaltung der ökologischen Durchgängigkeit empfohlen.

Nach einer ausführlichen Bewertung der Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen – differenziert nach baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkungen - auf die Qualitätskomponenten des betroffenen Wasserkörpers Delme, werden alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Maßnahmenvereinbarkeit mit den Zielen der WRRL im Kapitel 8 noch einmal abschließend aufgeführt.

Im Ergebnis stellt der Fachbeitrag fest, dass die Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet sind, das ökologische Potenzial der Delme zu beeinträchtigen, sondern durch Rückverlegung von Abschnitten der jetzigen Verwallung vielmehr eine natürliche Auenentwicklung ermöglicht und fördert und hierdurch hydromorphologische und biologische Qualitätskomponenten verbessert werden.

Das Vorhaben ist nach Auffassung der Zulassungsbehörde mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie somit vereinbar.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst, erhoben werden.

Delmenhorst, den 12.12.2023
STADT DELMENHORST

Im Auftrag
Donaubauer
Fachbereichsleiter

Auslagehinweis

Die vollständige Bewilligung inklusive aller Antragsunterlagen wird gemäß § 27 UVPG zusätzlich vom 15.01.2024 bis zum 17.02.2024, im Stadthaus I, Zimmer 324, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst zur Einsicht ausgelegt.

Delmenhorst, den 11.12.2023
STADT DELMENHORST

Im Auftrag
Donaubauer
Fachbereichsleiter

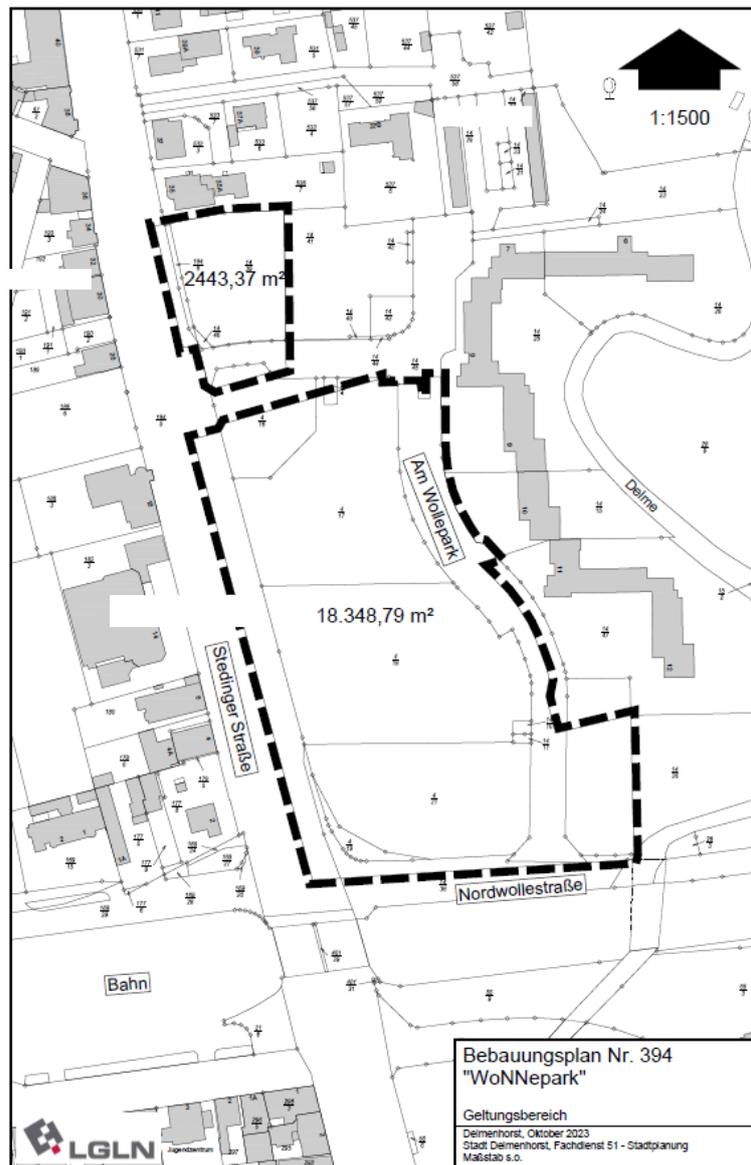


Stadt Delmenhorst

Bauleitplanung der Stadt Delmenhorst: Bebauungsplan Nr. 394 „WoNNepark“ – Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 394 „WoNNepark“** für eine Fläche zwischen der Stedinger Straße und der Nordwollestraße aufzustellen.

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat in seiner Sitzung am 06.06.2023 die Konkretisierung der Planungsziele sowie die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 394 mit einer Fläche von ca. 2,1 ha ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Planungsanlass für den Bebauungsplan Nr. 394 ist die Neuordnung und Reprivatisierung der Flächen im südlichen Bereich des Sanierungsgebietes Wollepark. Es wurde ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Ziel des Verfahrens „WoNNepark“ war es, lokale und regionale Nutzer und Vorhabenträger aus vielfältigen Bereichen für die Fläche zu finden.

Wesentliche Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 394 sind

- die städtebauliche Neuordnung dieses Bereichs zur Verbesserung der städtebaulichen Qualität sowie Funktionalität.
- das Verhindern weiterer negativer Auswirkungen.
- die Umsetzung des Sanierungsziels zu Neuordnung und Reprivatisierung der Flächen.
- die Entwicklung eines kleinteiligen und durchmischten Quartiers, welches überwiegend mit regionalen Vorhabenträgern realisiert wird.



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich liegt vollständig im Sanierungsgebiet Wollepark mit der Förderkulisse „Sozialer Zusammenhalt“. Der Bebauungsplan Nr. 394 dient daher der Umsetzung der vom Rat der Stadt Delmenhorst am 25.03.2021 beschlossenen Sanierungsziele.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger, Interessenverbände und sonstige an der städtebaulichen Planung Interessierte) wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB in Anlehnung an § 3 Abs. 1 BauGB **in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 29.01.2024** über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 394 öffentlich unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu der städtebaulichen Planung zu äußern.

Das städtebauliche Konzept zum Bebauungsplan Nr. 394 wird mit dessen Erläuterung im oben genannten Zeitraum auf der Webseite der Stadt Delmenhorst unter

<https://www.delmenhorst.de/leben/bauen/stadtplanung/beteiligungen-stadtplanung.php>

(www.delmenhorst.de → „Leben“ → „Planen, Bauen & Wohnen“ → „Stadtplanung“ → „Beteiligungen Stadtplanung“) veröffentlicht und kann dort eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Unterlagen im oben genannten Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot auch bei der Stadt Delmenhorst (Stadthaus, Am Stadtwall 1, Erdgeschoss, Windfang Südseite) eingesehen werden können (Montag-Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr). In begründeten Fällen können die genannten Unterlagen – nach Anforderung – außerdem durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen zu dem städtebaulichen Konzept und dessen Erläuterung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 394 elektronisch per E-Mail an stadtplanung-stellungnahmen@delmenhorst.de abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass bei Bedarf auch Stellungnahmen schriftlich (zum Beispiel per Post an „Stadt Delmenhorst, Fachdienst Stadtplanung, Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst“ oder per Fax an 04221 / 99- 1251) oder als Erklärung zur Niederschrift abgegeben werden können. Es wird außerdem die Möglichkeit angeboten, das städtebauliche Konzept und dessen Erläuterung zum Bebauungsplan Nr. 394 telefonisch unter 04221 / 99-2666 zu erörtern (Montag-Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr).

Auch Kinder und Jugendliche sind dazu aufgerufen, sich zu den städtebaulichen Planungen zu äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zwecke des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz liegen mit den oben genannten Unterlagen öffentlich aus.

Delmenhorst, den 04.01.2024
STADT DELMENHORST

Im Auftrag
S. Lehmann
stv. Fachbereichsleiter



Herausgeber

Stadt Delmenhorst - Rathausplatz 1 - 27749 Delmenhorst
Fachdienst Recht
Mail: recht@delmenhorst.de - Fon: 04221-991174 - Fax: 04221-992034

Erscheinungsweise:

Das **Amtsblatt für die Stadt Delmenhorst** ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.delmenhorst.de bereitgestellt wird. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.

Delmenhorst, den 05.01.2024
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Stadt Delmenhorst
Fachdienst Recht

